

39/SN-107/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 52 152/412, 421, 430 DW

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	119/1992
Datum:	4. FEB. 1992
Verteilt	4. Feb 1992

L. Berner
30.01.1992

~~Unser Zeichen~~ ~~x~~ ~~Bitte anführen~~

~~Unser Zeichen~~

Wien,

30.01.1992

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992;
Übermittlung der Stellungnahmen
der Bundessektionsleitung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.1991, GZ 318.007/9-II 1/91 werden in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Bundessektionsleitung zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen !

F.d.

Beil. erw.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Justiz
1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast

(Paul STURM)

Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 52 152/412, 421, 430 DW

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1070 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 29.01.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992); Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Bezug: GZ 318.007/9-II 1/91

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5.12.1991 wird zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 wie folgt Stellung genommen:

1) **Grundsätzliches:**

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte weitere Liberalisierung des Strafrechtes wird nachdrücklichst begrüßt.

Mit den Änderungen des Strafgesetzbuches und der verfahrensrechtlichen Vorschriften werden endlich MRK-konforme Rechtsnormen geschaffen und mit der Verstärkung der Rechte des Beschuldigten wird dem fundamentalen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung auch in der Realität des Rechtsalltages stärker entsprochen.

Besonders hervorheben möchten wir auch die sehr eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Angeregt wird schließlich auch eine Liberalisierung des

- 2 -

Disziplinarrechtes der Beamten. Die mit einem Disziplinarverfahren oft verbundenen nachteiligen Nebenwirkungen (auch bei "kleinen" Dienstvergehen) stehen vielfach in keinem Verhältnis zur Verfehlung. Derartige Folgewirkungen (z.B. Verwendungsänderungen bei Gerichtsvollziehern) treffen den Beamten meist härter, als die eigentliche Strafe (wenn eine solche überhaupt ausgesprochen wird).

Dem Gesetzentwurf wird zum allergrößten Teil zugestimmt. Wo dies nicht der Fall ist - z.B. Art I Z 6 und 8 - wird dies gesondert angeführt und begründet.

2) **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:**

Art I (Änderung des Strafgesetzbuches):

Z 1 - 5: Zustimmung

Z 6:

Zustimmung zur Strafdrohung bei vorsätzlicher "leichter" Körperverletzung durch mehrere Personen, jedoch Ablehnung der neuen Bestimmung des § 83 Abs 3 Z 2 StGB.

Begründung: Die Verringerung des besonderen strafrechtlichen Schutzes von Beamten u.ä. ist gerade in der derzeitigen Situation nicht vertretbar. Durch die immer stärkere Infragestellung jeglicher staatlicher Autorität (die vor allem von einigen Medien sehr forciert wird) wird eine gesetzeskonforme Tätigkeit der rechtsstaatlichen Organwalter immer schwieriger. Die verbalen und tätlichen Angriffe auf die Beamten mehren sich.

Dies trifft im Bereich der Bundessektion vor allem bei den Gerichtsvollziehern zu.

Die Verringerung der Strafdrohung für solche Handlungen würde wahrscheinlich zu einer Demotivierung der Beamten führen (diebezüglich gibt es vor allem aus dem Bereich der Exekutive bereits eine entsprechende Entwicklung).

Der Abbau des besonderen Rechtsschutzes für die staatlichen Organwalter würde aus den angeführten Gründen zu einer Verringerung der Rechtssicherheit führen.

Z 7: Zustimmung

Z 8:

Ablehnung der vorgesehenen gänzlichen Straffreistellung der fahrlässigen "leichten" Körperverletzung.

Begründung: So sehr eine Verbesserung der Bestimmungen des § 88 StGB begrüßt wird - wir machen diesbezüglich im folgenden konkrete Vorschläge - muß doch die gänzliche Eliminierung als strafrechtlicher Tatbestand abgelehnt werden. Die Strafdrohung bei fahrlässigen "leichten" Körperverletzungen hat auch eine Präventivwirkung (in den Erläuterungen negativ als "Stigmatisierung" bezeichnet).

Angesichts der Radikalisierung im Straßenverkehr und auch auf den Schipisten ist es nicht angezeigt, diese "leichten" Körperverletzungen zur Gänze aus dem Strafrecht zu eliminieren. Es wird auch als unverständlich empfunden, daß in einer Zeit, in der die Strafen für politische Delikte verschärft werden (was von der Bundessektion ausdrücklich begrüßt wird!), fahrlässige Körperverletzungen strafrechtlich überhaupt nicht mehr verfolgbar sein sollen. Hier stellt sich die Frage, ob in einer demokratischen Rechtsordnung die Verfolgung politischer Tatbestände über den Wert des einzelnen Menschen gestellt werden soll.

Ernsthaft überlegt sollte auch werden, ob eine Körperverletzung mit einer Dienstunfähigkeit bis zu 24 Tagen wirklich als "leicht" eingestuft werden soll.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen wird die beabsichtigte Änderung des § 88 (und im Konnex dazu auch des § 89) StGB auch aus folgenden rechtlichen Erwägungen abgelehnt:

* Durch die Neuregelung würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit eintreten. Zum Zeitpunkt der "Tat" kann vielfach nicht beurteilt werden, wie lange die Dienstunfähigkeit dauern wird oder ob "besonders gefährliche Verhältnisse" vorgelegen sind.

Wie effizient derartige gerichtliche Strafverfahren sein können, die erst nach längerer Behandlung vor den Verwaltungsbehörden bei Gericht einlangen, liegt auf der Hand (die Anordnung von KFZ-Untersuchungen oder Feststellungen

- 4 -

an der Unfallstelle könnten zu spät kommen).

* Da der Beschuldigte im Verwaltungsverfahren wesentlich weniger Rechte hat, als im gerichtlichen Verfahren, wäre diese "Entkriminalisierung" ein zweifelhaftes Zugeständnis an die "Liberalisierung" des Strafrechtes. Im Erlaß des BMfJustiz vom 5.12.1991 werden durch die zusätzlichen Fragen, wie den Nachteilen der Neuregelung begegnet werden könnte, die Schwächen des Gesetzentwurfes eingestanden (Anschluß des Geschädigten als Privatbeteiligter wäre nicht mehr möglich, der Beschuldigte hat kein Recht auf Akteneinsicht, die Exekutive hätte vielfach keine Rechtsgrundlage zum Einschreiten bei fahrlässigen "leichten" Körperverletzungen - was in der Folge zu Beweisnotständen führen kann - u.ä.). Daß es im Verwaltungsstrafverfahren keine bedingte Strafe gibt (wie dies beim gerichtlichen Verfahren möglich und sehr häufig auch der Fall ist) wurde in den Erläuterungen ohnedies angeführt. Wenn diese Nachteile im Verwaltungsstrafrecht nun beseitigt und durch entsprechende Reformen die Bestimmungen des StGB und der StPO übernommen werden sollen, ergibt sich die Frage, ob dieser große legistische Aufwand wirklich notwendig ist.

* Durch die Rechtsunsicherheit, ob derartige Delikte gerichtlich oder verwaltungsbehördlich zu verfolgen sind (z.B. bei Unklarheit ob "besonders gefährliche Verhältnisse" vorgelegen sind oder wie lange die Berufsunfähigkeit dauern wird) könnten vor allem den betroffenen Personen Nachteile erwachsen. Die verfassungsrechtliche Frage nach dem "gesetzlichen Richter" soll hier gar nicht erörtert werden.

Um all diesen Mängeln und Unklarheiten vorzubeugen, sollten jedenfalls auch die fahrlässigen "leichten" Körperverletzungen grundsätzlich weiter als strafrechtliche Tatbestände erhalten bleiben und der Beurteilung durch die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Organe unterliegen.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes und insbesondere zu den erwarteten Personaleinsparungen wird an anderer Stelle ausführlich Stellung genommen.

- 5 -

* Wie oben bereits angeführt, soll aus grundsätzlichen Erwägungen, im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere auch im Interesse der betroffenen Personen die fahrlässige leichte Körperverletzung als strafrechtlicher Tatbestand weiter erhalten werden. Im Interesse der an sich zu begrüßende Liberalisierung des Strafrechtes sollten den Gerichten noch mehr Möglichkeiten gegeben werden, auf die Situation des Einzelfalles Rücksicht nehmen zu können.

Es könnte dies durch verschiedene Maßnahmen geschehen, wie

- o durch allgemeine Einführung des außergerichtlichen Tausgleiches

- o durch vermehrte Strafbefreiungsbestimmungen für Fälle, in denen die individuelle Schuld gering ist.

Dem Grundsatz, daß die Schuld und nicht die Tatfolgen primär geahndet werden soll, wird zugestimmt. Die Beurteilung des Einzelfalles und der oft schwierigen Frage, ob Fahrlässigkeit oder doch ein schwerwiegendes Verschulden vorliegt, soll aber aus den oben angeführten Gründen den staatsanwaltschaftlichen Organen bzw dem unabhängigen Richter mit allen Vorteilen des gerichtlichen Verfahrens vorbehalten bleiben.

Auch Sonderbestimmungen hinsichtlich der Aufnahme derartiger Fälle in das Strafregister könnten überlegt werden.

Z 10 - 13: Zustimmung

Art II (Änderung der Strafprozeßordnung):

Z 1, 2, 10 - 12: Zustimmung

Z 3: Zustimmung.

Zusätzliche Bemerkung: Die Gründe für die Aufschiebung der Verständigung des Verdächtigten (§ 38 Abs 4 letzter Satz) sollten zur Vermeidung unvertretbarer Nachteile für den Tatverdächtigten im Gesetz taxativ aufgezählt werden.

Vorkommnisse der letzten Zeit (z.B. bei den Vorerhebungen gegen BM Dr. Lichal) lassen eine derartige Konkretisierung zweckmäßig erscheinen.

Z 4: Zustimmung. Mit der Regelung wird der Mindeststandard für

- 6 -

ein faires Verfahren erfüllt.

Z 5 - 8, 26 - 28, 49 und 54 lit b: Zustimmung

Z 9: Zustimmung.

Als wenig befriedigend wird allerdings die Ermessensregelung im § 84 Abs 2 angesehen, weil dadurch keine objektive Norm für die Anzeigen der Behörden oder öffentlichen Dienststellen geschaffen wird (der gegebene Ermessensspielraum für den Behördenleiter wird in der Praxis vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen führen).

Z 10 - 25, 29, 33, 36, 41, 46, 47 und 52: Zustimmung

Z 30: Zustimmung

Anmerkung: Die Wendung "vor Gericht ist jedermann ein Satz zu gestatten" könnte sprachlich besser formuliert werden.

Z 31: Zustimmung

Diese Regelung bringt zweifellos die Klärung einer unbefriedigenden rechtlichen Situation, wenngleich im Einzelfall dadurch die Erforschung der materiellen Wahrheit erschwert werden könnte.

Z 32, 34, 35, 37 - 40, 42 - 45, 48 - 51, 53 - 57: Zustimmung

Art. III und IV: Zustimmung

Stellungnahme zu den Ausführungen in den Erläuterungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes:

Der erwartete Einsparungswert von 35 niri Planstellen wird nicht erreichbar sein. Der beabsichtigten Entlastung durch die Ausscheidung der fahrlässigen "leichten" Körperverletzung als gerichtlich strafbaren Tatbestand steht die mit verschiedenen anderen Neuerungen verbundene Mehrarbeit gegenüber.

Eine lineare Umlegung des Anfallsrückganges (ca. 15.000 Fälle jährlich) auf die Planstellenzahl wäre überhaupt unzulässig, weil ja die Verfahren nach fahrlässiger leichter Körperverletzung relativ einfach und kurz sind. Die arbeitsaufwendigen Verfahren bleiben bestehen und werden durch die Verbesserung der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten noch arbeitsintensiver.

Als merkwürdig muß in diesem Zusammenhang die unterschiedliche

- 7 -

Beurteilung der tatsächlichen Einsparungsmöglichkeit richterlicher und nichtrichterlicher Planstellen empfunden werden.

Dort wo wegen der Gerichtsstruktur die Einsparung richterlicher Planstellen nicht möglich ist, wird dies auch auf die Beamten und VB zutreffen, weil ja bekanntlich die Strafverfahren nur ca 10 % des Gesamtanfalles ausmachen. Bei Wegfall eines kleinen Teiles der Strafverfahren wird bei kleinen Gerichten auch eine Einsparung des niri Personals nicht möglich sein.

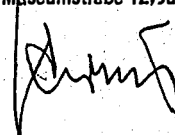
Am Rande sei auch noch darauf hingewiesen, daß durch die Neuregelung des § 88 StGB dem Bund ein erheblicher finanzieller Nachteil erwächst. Die Verfahren nach den angeführten Bestimmungen sind im Regelfall sehr kurz, sie werden größtenteils mit Geldstrafen (Strafverfügung), bedingten Geldstrafen oder mit Einstellung beendet.

Die erheblichen Einnahmen des Bundes aus den Strafverfügungen (einfache, kurze Verfahren) werden zu den Bezirksverwaltungsbehörden (ausgenommen Wien) verlagert, die aufwendigen und langen Verfahren bleiben aber weiter beim Bund. Wenn es auch nicht Aufgabe der Landesvertretung ist, die finanziellen Interessen des Bundes zu vertreten, so erscheint es uns doch angebracht, in anbetracht der ständig in Diskussion stehenden "Budgetprobleme des Bundes" auch auf die wirtschaftlichen Aspekte dieser Umverteilung zugunsten der (finanziell ohnedies besser situierten) Bundesländer hinzuweisen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Justiz
1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast


(Paul STURM)
Vorsitzender